

wenigstens die in Rom ansässigen Supplikenagenten (*procuratores*) zur Abfassung korrekter Suppliken angeleitet werden sollten. L. hat sich in diesem Punkte einfach Giry's Meinung angeschlossen, und so ist ihm (S. 132) die Bedeutung des eigentlich kaum misszuverstehenden Satzes 'leguntur primo . . .' bei Teige in *MIÖG* XVII, 410 zweifelhaft geblieben. ('*Petitio*' bezeichnet die Supplik, 'nota' die Minute, nicht aber, wie L. es auch für möglich hält, '*petitio*' die formlose und 'nota' die redigierte Supplik)¹.

XIV. (Sammlung Lichatschev.)

Offizielle Kopie einer Supplik an Gregor XIII., aus dem Supplikenregister geschöpft. Das auf der Abbildung nur undeutlich erkennbare Siegel (Typus: Die Schlüssel S. Petri) wird von L. als 'Kanzlersiegel' bezeichnet.

Die Abbildung ist gegeben, um nachzuweisen, dass Gregor XIII. mit V (= Ugo) signierte.

XV—XVI. (Archiv Bologna.)

Supplik an Sixtus IV., datiert 'in Rocha pape' 1475 Sept. 21 (nicht 22).

Beachtenswert ist die Dorsualnotiz: '*Introclusa al Breve di Sisto 4^{to} sotto di 28 Settembre 1475*'.

XVII—XVIII. (Sammlung Lichatschev. Erworben aus der alten Sammlung des Erzbischofs Angelini.)

Supplik an Pius II. 1461 Juli 14. Druck S. 153 f.

Die Erklärungen, welche L. S. 154 f. für die Vermerke der Supplik versucht, sind durchweg unzutreffend. Unter Heranziehung von Tangls Erläuterung zu seiner Schrifttafel 107 hätte L. das Richtige leicht finden können.

L. glaubt auf dem Original — die Reproduktion lässt feinere Schattierungen nicht erkennen — sechs verschiedene Hände und Tinten unterscheiden zu müssen 1) Text, 2) Signatur, 3) die Notiz rechts oben, 4) Datum, 5) '*N. de picco[lomini]bus*' und 6) '*L. Ferrarien[is]*'.

Jedoch sind 5 und 6 sicher identisch. Die Notiz '*R. N. de picco^b. L. ferrarien*' ist von einer Hand in einem Zuge geschrieben und darf nicht als Vermerk zweier (!) Referendare aufgefasst werden, wie L. meint (er setzt R = '*rettulerunt*'). Vielmehr bedeutet sie: '*Recipe N. de*

1) S. a. Tangl, *Kanzleiordn.* S. 61: '*petitionarii vero ultra X solidos nichil exigant pro aliqua petitione formanda*'.